

## Bekanntmachung

Veröffentlicht am Mittwoch, 3. Dezember 2014 BAnz AT 03.12.2014 B4 Seite 1 von 4

## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags über eine gemeinsame Einrichtung für das Schornsteinfegerhandwerk

Vom 27. November 2014

Auf Grund des § 5 Absatz 1a in Verbindung mit Absatz 2 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1a durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) eingefügt und dessen Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss ein Tarifvertrag über eine gemeinsame Einrichtung, der

Tarifvertrag über die Förderung der beruflichen Ausbildung im Schornsteinfegerhandwerk vom 1. Juli 2014 – erstmals kündbar zum 31. Dezember 2016 –,

abgeschlossen zwischen dem Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) –, Westerwaldstraße 6, 53757 Sankt Augustin, und dem Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. – Gewerkschaftlicher Fachverband –, Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt,

ab dem 1. Januar 2015 für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

betrieblich: alle Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks. Das sind alle Betriebe,

die zulassungspflichtige Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 in Verbindung

mit Anlage A Nummer 12 der Handwerksordnung ausüben;

persönlich: alle Auszubildenden, die in dem anerkannten Ausbildungsberuf Schorn-

steinfeger nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger und zur Schornsteinfegerin ausgebildet werden und eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

(SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt. Der Tarifvertrag ist vom Arbeitgeber gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Tarifvertragsgesetzes auch dann einzuhalten, wenn er nach § 3 des Tarifvertragsgesetzes an einen anderen Tarifvertrag gebunden ist.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Berlin, den 27. November 2014 Illa6 - 31241 - Ü - 21f/5

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Andrea Nahles